

Änderungsbedarf Aufnahmegesetz: Schematische Übersicht über Fallgruppen

Bundesgesetzliche Vorgaben für die Unterbringung von Flüchtlingen im Asylverfahren oder mit Duldung

	Lebensunterhalt gesichert	Lebensunterhalt nicht gesichert
Flüchtlinge im Asylverfahren	<p>Fallgruppe 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Leistungen nach dem AsylbLG: Unterkunft muss selbständig bezahlt werden Regelunterbringung im Flüchtlingslager nach § 53 AsylVfG, Ausnahmen sind jedoch möglich, Ermessensentscheidung Wohnsitzauflage nach § 60 AsylVfG nicht zulässig <p>➔ Keine rechtliche Handhabe, Flüchtlinge zwangsweise in Flüchtlingslagern unterzubringen</p>	<p>Fallgruppe 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> Leistungen nach dem AsylbLG: Unterkunft kann als Geld- oder Sachleistung gewährt werden Regelunterbringung im Flüchtlingslager nach § 53 AsylVfG, Ausnahmen sind jedoch möglich, Ermessensentscheidung Wohnsitzauflage kann nach § 60 AsylVfG erlassen werden, Ermessensentscheidung <p>➔ Flüchtlinge können in Flüchtlingslagern untergebracht werden, der Auszug in Privatwohnungen kann erlaubt werden</p>
Flüchtlinge mit Duldung	<p>Fallgruppe 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Leistungen nach dem AsylbLG: Unterkunft muss selbständig bezahlt werden Keine Regelunterbringung im Flüchtlingslager in irgendeinem Bundesgesetz vorgesehen Wohnsitzauflage nach § 61 AufenthG nicht zulässig <p>➔ Keine rechtliche Handhabe, Flüchtlinge zwangsweise in Flüchtlingslagern unterzubringen</p>	<p>Fallgruppe 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> Leistungen nach dem AsylbLG: Unterkunft kann als Geld- oder Sachleistung gewährt werden Keine Regelunterbringung im Flüchtlingslager in irgendeinem Bundesgesetz vorgesehen Wohnsitzauflage nach § 61 AufenthG verpflichtend <p>➔ Flüchtlinge können in Flüchtlingslagern untergebracht werden, der Auszug in Privatwohnungen kann erlaubt werden</p>